

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 14/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dina L [REDACTED], geb. R [REDACTED],
P [REDACTED]/Israel, A [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Auenstr. 14, 3000 Hannover 91,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 14. August 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht legt zutreffend dar, daß die Untätigkeitsklage der Klägerin unzulässig ist. Die Entschädigungsbehörde hat durch den Bescheid vom 13. Februar 1970 abschließend über den gesamten Entschädigungsanspruch der Klägerin wegen Schadens an Körper oder Gesundheit aufgrund des BEG-Schlußgesetzes entschieden. Das ergibt sich nicht nur aus dem Tenor dieses Bescheides, sondern auch daraus, daß ein Teilbescheid wegen der Einheitlichkeit des Anspruchs wegen Schadens an Körper oder Gesundheit auch unzulässig wäre (BGH Rzw 1973, 96). Die Klägerin hätte daher gegen den Bescheid vom 13. Februar 1970 innerhalb der Klagfrist des § 210 BEG klagen müssen, wenn sie ihren Anspruch auf Angleichung nach Art. IV BEG-SchlußG weiterverfolgen wollte. Ihre Klage vom 10./14. März 1972 war verspätet. Einen Abhilfeartrag hat die Klägerin nicht gestellt.

163

- 3 -

Bei dieser Rechtslage kommt es auf die Hilfservä-
lungen des Berufungsgerichts, daß der Angleichungsan-
trag der Klägerin auch unbegründet gewesen wäre, nicht
mehr an.

Kai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)